Amtliche Bekanntmachung der Änderung der Friedhofssatzung der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Schnathorst

Satzung zur Änderung

der Friedhofssatzung für die Friedhöfe
der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Schnathorst
vom 13. Dezember 2019

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnathorst vom 28.05.2004 in der Fassung vom 09.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden nach Absatz 5 die Absätze 6 und 7 neu eingefügt:

„(6) Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person kann die Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit eine Gebühr zu entrichten. Im Übrigen findet § 26 Absatz 2 und 3 Anwendung.“

„(7) Die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 gelten nicht für Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten nach § 9 und § 10 dieser Satzung.“

2. In § 9 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten (Bodendeckerbepflanzung) für Erdbestattungen eingerichtet. Dabei handelt es sich um eine pflegefreie Rasenfläche mit einem von der Friedhofsträgerin angelegten Pflanzstreifen am Kopf des Grabes. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer dem Grabmal darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Grabschmuck darf nur auf dem Pflanzsteifen abgelegt werden. Grabschmuck der außerhalb des Pflanzstreifens abgelegt wird, wird von der Friedhofsträgerin vor jeder Unterhaltungsmaßnahme abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.“

3. In § 10 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 1 a eingefügt:

„1a) Zusätzlich werden Urnenwahlgrabstätten eingerichtet. Ein Grab in einer Urnenwahlgrabstätten darf nur mit einer Urne belegt werden. Urnenwahlgrabstätten haben eine Abmessung von ca. 1 m x 1 m. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabeinfassung. Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet auf jede Grabstätte auf ihre Kosten ein Grabmal errichten zu lassen. Das jeweilige Grabmal muss folgende Maße haben: Höhe max. 100 cm, Breite max. 60 cm, Stärke min. 12 cm (stehende Grabmale); Höhe min. 12 cm, Breite max. 50 cm, Tiefe max. 50 cm (liegende Grabmale); liegende Grabmale müssen innerhalb der Begrenzungspflasterung liegen. Alle Grabmale sind mittig anzuordnen. Die Vorschriften gem. §§ 22 und 23 sind zu beachten. Als Inschrift sind

Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person aufzunehmen.“

4. In § 10 erhält Absatz 6 Buchstabe a folgende Fassung:

„(6) a) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.“

5. In § 10 wird nach Absatz 7 ein neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten (Partnergrab) für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Jede Wahlgemeinschaftsgrabstätte hat eine Abmessung von ca. 2,50m x 2,50 m. Dieser Bereich wird durch Diagonalen in 4 Segmente unterteilt. Die Segmente werden durch die Friedhofsträgerin mit Verbundsteine abgegrenzt, so dass vier Grabstätten für bis zu zwei Urnenbeisetzungen entstehen. In der Mitte der vier Segmente wird von der Friedhofsträgerin eine Stele errichtet, auf der sie Namensschilder mit Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person anbringt. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht hierfür besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser vor jeder Unterhaltungsmaßnahme von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.“

6. In § 10 wird nach Absatz 8 ein neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten (Bodendeckerbepflanzung) für bis zu zwei Erdbestattungen eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Bei dem individuellen Rasengrab handelt es sich um eine pflegefreie Rasenfläche mit einem von der Friedhofsträgerin angelegten Pflanzstreifen am Kopf des Grabes. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer dem Grabmal darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Grabschmuck darf nur auf dem Pflanzstreifen abgelegt werden. Grabschmuck der außerhalb des Pflanzstreifens abgelegt wird, wird von der Friedhofsträgerin vor jeder Unterhaltungsmaßnahme abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.“

7. In § 20 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„ (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit eine Gebühr zu entrichten. Vor dem Widerruf des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der

Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Dabei sind die Ersatzvornahme oder der Widerruf des Nutzungsrechts anzudrohen. In der Androhung zur Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. Im Falle des Widerrufs finden im Übrigen § 7 Absatz 5, § 26 Absatz 2 und 3 Anwendung."

8. In § 26 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 verbleibt beim Widerruf des Nutzungsrechts gem. § 7 Absatz 6 sowie § 20 Absatz 2 der Friedhofssatzung das Grabmal auf der Grabstätte und kann von der Friedhofsträgerin mit Zustimmung der nutzungsberechtigten Person nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit entschädigungslos entfernt und entsorgt werden. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, bereits zum Zeitpunkt des Widerrufs des Nutzungsrechts von der nutzungsberechtigten Person eine Gebühr für die Abräumung und Entsorgung des Grabmals zu erheben."

9. In § 26 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schnathorst, den 13.12.2019
Die Friedhofsträgerin
gez. Vorsitzender gez. Presbyter/in gez. Presbyter/in

Siegel

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Schnathorst vom 13. Dezember 2019 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 06. Februar 2020
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
gez. Martin Bock
Az.: 723.01-4018
Siegel